

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	53 (1902)
Heft:	7
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Internationaler Schutz nützlicher Vögel.

Am 19. März dieses Jahres ist in Paris von den Vertretern der Schweiz, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Griechenlands, Lichtensteins, Luxemburgs, Monacos, Portugals und Schwedens eine Übereinkunft betr. den Schutz der der Landwirtschaft — und wohl auch der Forstwirtschaft — nützlichen Vögel abgeschlossen worden.

Als nützlich werden betrachtet:

N a c h t r a u b v ö g e l: Sperlingseule, Steinlauz, Sperbereule, Waldlauz, Schleiereule, Waldohreule.

A l t e t t e r v ö g e l: Spechte, alle Arten.

K u c k u n d s v ö g e l: Mandelkrähe, Bienenfresser.

G e m e i n e S p e r l i n g s v ö g e l: Wiedehopf, Baumläufer, Alpenmauerläufer, Spechtmeise, Alpensegler, Nachschwalbe, Nachtigall, Blaukeletchen, Rotschwänzchen, Rotkehlchen, Schmäher, Braunellen, Sylvien oder Sänger aller Art (wie Sylvien, Zaungrasmücke, Gartenspötter, Sumpf- und Rohrsänger, Cistensänger), Laubbögel, Goldhähnchen und Zaunkönig, Meisen aller Art, Fliegenschnäpper, Schwalben aller Art, Bachstelzen und Schaffstelze, Pieper, Kreuzschnäbel, Citronenzeisig und Girlitz, Stieglitz und Erlenzeisig, Star und Rosenstar.

S u m p f v ö g e l: Weißer und schwarzer Storch.

Dagegen gelten als schädliche Vögel:

T a g r a u b v ö g e l: Lämmergeier, Adler, sämtliche Arten, Seeadler, alle Arten, Fischadler, Gabelschwänze, sämtliche Arten, Falken (alle Arten mit Ausnahme des Rotfußfalken, des Turmfalken und des Rötelfalken), Taubenhabicht, Sperber, Weihe.

N a c h t r a u b v ö g e l: Uhu.

G e m e i n e S p e r l i n g s v ö g e l: Rabe, Elster, Eichelhäher.

S u m p f v ö g e l: Reiher, Rohrdommel und Nachtreiher.

S c h w i m m v ö g e l: Pelikan, Cormoran, Sägetaucher, Seetaucher.

Nach Art. 1 der Übereinkunft ist es untersagt, die nützlichen Vögel (deren Verzeichnis durch die Gesetzgebung jeden Landes beliebig ergänzt werden kann), zu töten, sowie deren Nester, Eier und Brut zu zerstören.

Bis dieses Resultat allgemein erreicht sein wird, verpflichten sich die Vertrags-Staaten, den Vollzug der in den folgenden Artikeln niedergelegten Bestimmungen zu sichern.

Art. 2 enthält das Verbot des Ausnehmens der Nester, der Eier und der Brut, sowie das Verbot der Ein- und Durchfuhr, des Trans-

portes, des Kaufs und Verkaufs von solchen Nestern, Eiern und Brutens.

Art. 3 untersagt die Verwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und andern Mitteln zum Massenfang der Vögel.

Art. 4 gestattet, wo solches nicht anders möglich, die Bestimmungen vorstehenden Artikels nur nach und nach in Vollzug zu setzen.

Art. 5 bringt zu dem allgemeinen Verbot nach Art. 3 zu Gunsten der nützlichen Vögel noch ein specielles für die Zeit vom 1. März bis zum 15. September.

Namentlich verpflichten sich die Vertragsstaaten, soweit es ihre Gesetzgebung zuläßt, die Ein- und Durchfuhr, sowie den Transport der nützlichen Vögel während dieser Zeit zu verbieten.

Art. 6 räumt das Recht ein, ausnahmsweise den Besitzern von Weinbergen, Obstgärten, Gärten *et c.* zu gestatten, zeitweise auch geschützte Vögel abzuschießen, wenn solche wirklichen Schaden verursachen.

Desgleichen schafft Art. 7 Ausnahmen von den vorhergehenden Bestimmungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wiederbevölkerung, sowie zum Fang von Vögeln zum Halten in Käfigen.

Art. 8 bezeichnet Hausgeflügel und Jagdgeflügel in reservierten Jagden als den Bestimmungen der Übereinkunft nicht unterstellt.

Im ferneren werden die Vertragsstaaten eingeladen, den Verkauf, Transport und die Durchfuhr des Jagdgeflügels, dessen Jagd auf ihrem Gebiet untersagt ist, während der Dauer dieses Verbotes zu verbieten.

Art. 9 gestattet Ausnahmen von den Bestimmungen der Übereinkunft bezügl. der durch die Landesgesetzgebung für die Jagd und Fischerei und für die lokale Landwirtschaft als schädlich bezeichneten Vögeln.

Die Art. 10 — 16 betreffen den Vollzug der Übereinkunft durch die Vertragsstaaten — welcher längstens innert 3 Jahren erfolgen soll — den Austausch der bezügl. Erlasse, den Anschluß anderer Staaten an die Übereinkunft, deren Ratifikation *et c.*

Für die Schweiz bringt die internationale Regelung des Vogelschutzes keine nennenswerten Neuerungen. Die meisten Bestimmungen waren bereits in unserem Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 niedergelegt, das in mancher Hinsicht noch beträchtlich weiter geht. Einzig die Ein- und Durchfuhr, sowie der Transport der nützlichen Vogelarten waren bei uns nicht ausdrücklich verboten.

Was hingegen die Einladung im letzten Absatz von Art. 8 betrifft, ein Verbot des Verkaufes und Transportes von Jagdgeflügel während geschlossener Jagdzeit zu erlassen, so dürfte es bei unserem großen Fremdenverkehr und den zahlreichen Kurorten wohl noch längere Zeit nicht möglich sein, dieser Bestimmung Vollzug zu verschaffen.

So bescheiden auch das Ergebnis, so ist doch die Übereinkunft zu begrüßen als Grundlage für eine spätere weitergehende internationale Verständigung auf diesem Gebiete. Um so mehr aber muß man bedauern, daß von den an der Konferenz in Paris beteiligt gewesenen Staaten Großbritannien, Italien, die Niederlande und Russland die Konvention nicht unterzeichnet haben.

National- und Ständerat haben der Übereinkunft mit Bundesbeschluß vom 23. Juni die Genehmigung erteilt.



Dem Jahresbericht des Oberforstamtes Zürich pro 1901

entnehmen wir in Kürze: Der Arealbestand zu Ende 1901 war folgender: Staatswaldungen 2,234.45 ha.; Gemeindewaldungen 14,506.41 ha.; Korporationswaldungen 6,038.82 ha.; Privatwaldungen 25,326 ha. Durch Ankäufe haben die drei ersten Kategorien wiederum einen Zuwachs von 75 ha. erfahren. Die Hauptnutzungen blieben hinter dem normalen Quantum zurück; die Reduktion war bedingt durch die gedrückten Preise des Bau- und Sägholzes; dagegen sind die Durchforstungen etwas intensiver zur Geltung gekommen.

Seit einigen Jahren, d. h. seit der starken Abnahme der Bautätigkeit, hat die Verwertung des geringen Bauholzes und des Stangenmaterials zu Papierholz bei guten Preisen bedeutend zugenommen und lokal eine fühlbare Steigerung der Brennholzpreise herbeigeführt. Eine Schattenseite dieser Verwertungsmöglichkeit ist die Gefahr, daß bedrängte Privatwaldbesitzer allzuleicht zu vorzeitigen Abholzungen veranlaßt werden.

Die Frage, wie bei den sich mehrenden Gesuchen um Bewilligung der Holzfällung zu Imprägnierungszwecken außer der gesetzlichen Fällungszeit zu verfahren sei, wurde grundsätzlich dahin erledigt, daß solche Gesuche in jedem einzelnen Falle von den Forstbehörden geprüft und zum Entscheid an den Regierungsrat geleitet werden sollen.

Über die Pflege der Bestände spricht sich der Bericht im ganzen befriedigend aus; er tadeln die verspätete Vornahme der Reinigungshiebe im Mittelwald, da diese Maßregel, verbunden mit Abhieb der Wasserschösse an den Eichenoberständern schon im 4.—6. Jahre nach dem Ab-

¹ Die eidg. Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 29. Dez. 1882 setzt die Fehlergrenzen für Längenmessungen wie folgt fest:

1. in leicht zugänglichem, nicht über 15° geneigtem Terrain $1/4\%$,
2. in schwer messbarem oder steilerem Terrain $1/2\%$,
3. bei Meßtauchnahmen im schwierigen Terrain 1% .

Die Ned.

trieb des Unterholzes vorgenommen werden sollte. Zu erwähnen ist, daß eine Reihe von Gemeinden und Körporationen die Mittelwaldungen ganz oder teilweise in Hochwald überführen.

Die Saaten und Verschulungen, wie die Kulturen litten unter dem Einfluß der nassen Aprilwitterung und der darauf eingetretenen anhaltenden Trockenheit, ebenso durch Engerlingfraß.

Im Wegbau und in der Vermarkung mit behauenen Steinen wurde von verschiedenen Gemeinden Erfreuliches geleistet.

S a m e n h a n d e l. Waldsämereien verkaufte das Oberforstamt im Gesamtbetrag von Fr. 6,263. 15 Rp. für 1,982 Kg. — Die sehr verschiedenen Reimerfolge in Pflanzgärten und Kulturen sind nicht sowohl der Qualität des Samens, als der verschiedenartigen Behandlung zuzuschreiben.

Die Försterkurse und Vorsteherexkursionen nehmen ihren normalen und guten Verlauf.

P r i v a t f o r s t w i r t s c h a f t. Es wurden 16 Rodungen nachgesucht und auch bewilligt; 6,4 ha. Gesamtfläche ausmachend, betreffen sie entweder kleine, ins offene Kulturgelände vorspringende Waldparzellen oder vollständig isolierte Gehölze. Im Kulturbetrieb wurden nur 60% der Anordnungen ausgeführt und es mußten wegen wiederholter Nichtbeachtung der forstamtlichen Anordnungen 46 Privatwaldbesitzer mit Polizeibusze bestraft werden.

Die Pflanzgärten der Privatwaldgenossenschaften umfassen eine Fläche von 3,2 ha.; in denselben wurden gesät 86 Kg. Samen und verschult 290,000 Pflanzen; die Staatsbeiträge an die Privatwaldkorporationen für gemeinsame Verbesserungen und die Beförsterung betrugen Fr. 3470.

K.



Förstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesgesetz betreffend die Forstpolizei. Auch die Sommer-session der Bundesversammlung hat die Revision dieses Gesetzes nicht zum Abschluß gebracht. Der Nationalratsbeschuß vom 4. Juni¹ weicht von demjenigen des Ständerates, namentlich in Bezug auf die Art der Subventionierung des internen Forstpersonals wesentlich ab, so daß die Kommission des Ständerates es für nötig erachtet, noch einmal zusammenzutreten, um Beschuß über ihre Stellungnahme zur national-

¹ Vergl. die letzte Nummer dieser Zeitschrift, S. 181 u. ff.